

# Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

**ADP** 

	JR IHRE UN	Ansprechperson für Rückfra (freiwillige Angabe) Name: lefon er E-Mail:	gen	Bitte beacl	ank für Ihre Mitarbeit.  Inten Sie bei der Beantwor- ragen die Erläuterungen in  Inten Unterlage.
		Kennnummer Einrich 1-9 B	Gemeinde L		
Α	Allgemeines	Kennnummer Minder			
A1	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle  Bitte ordnen Sie sich zu.  Träger der öffentlichen Jugendhilfe				
	Örtlicher Träger (Jugendamt)		10	ı	
	Überörtlicher Träger (Landesjugendamt)			2	
	Freier Träger				
	Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte vermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 3 AdVermiG)			3	
	Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG)			ı	
A2	Art der Adoption				
	Eine internationale Adoption liegt vor, wenn ein Kind in Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit der Adopt land gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht whandelt sich auch dann um eine internationale Adoption innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung in gebracht worden ist.  Nationale Adoption	tion nach Deutsch- verden soll. Es , wenn das <mark>Kind</mark> nach Deutschland	35	ı	
	Internationale Adoption (nach §2a AdVermiG)			,	
	mornationale Adoption (nach §2a Advernito)			<u>.</u>	
В	Angaben zum Adoptivkind				
B1	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adopt				
	Die Angaben werden unter anderem auf europäischer E um zu erfassen, wie häufig die deutsche Staatsangehör Adoption erworben wird. Geben Sie daher bitte bei Adop der Adoption neben einer ausländischen bereits die de gehörigkeit besaßen, nur die deutsche Staatsangehör	rigkeit durch eine ptivkindern, die <b>vor</b> eutsche Staatsan-			
	Deutsch		36		Bei <b>nationalen</b> Adoptionen: Weiter mit Frage B5.
	Andere Staatsangehörigkeit				Weiter mit Angabe der Staatsangehörigkeit.
ADD	Bitte geben Sie die Signiernummer für die "Andere Staatse (siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater U		37-39		Bei <b>nationalen</b> Adoptionen: Weiter mit Frage B5

B2	Herkunftsland des Adoptivkindes (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit)	
	Nur auszufüllen bei <b>internationalen Adoptionen</b> , wenn Staaatsange- hörigkeit und Herkunftsland des Adoptivkindes <b>voneinander abweichen</b> .	
	Bitte geben Sie die Signiernummer für das Herkunftsland an (siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).	
	Herkunftsland (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit)	40-42
В3	Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption	
	Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten ohne längere Unterbrechungen unmittelbar vor Ausspruch der Adoption.	
	Im Inland (Deutschland)	43 1
	Im Ausland	2
В4	Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland	
	Maßgeblich ist der Ort, an dem die Adoption ausgesprochen wurde.  Nicht gemeint sind hier die nachträgliche Anerkennung einer Adoption durch ein deutsches Gericht oder eine Nachadoption bei Ablehnung einer Anerkennung.	
	Im Inland (Deutschland)	44 1
	Im Ausland	2
B5	Geschlecht des Adoptivkindes (nach Geburtenregister)	
	Männlich	45 1
	Weiblich	2
	Divers	3
	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	7
В6	Geburtsdatum des Adoptivkindes	
	🖠 Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt.	46-53 Lag Monat Jahr
С	Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes	
C1	Liegen Ihnen Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes vor (z.B. zum Familienstand)?	
	Gemeint ist die Situation der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist, beziehen Sie Ihre Angaben bitte auf den verbleibenden leiblichen Elternteil. Das gilt auch, wenn ein leiblicher Elternteil oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Sind beide leiblichen Eltern unbekannt oder verstorben, geben Sie dies bitte hier an. Im Fall einer Sukzessivadoption ist der Adoptivelternteil wie ein leiblicher Elternteil zu behandeln.	
	Es ist nur eine Angabe möglich.	
	Ja, und zwar	
	zu einem leiblichen Elternteil (z.B. alleinerziehende Mutter)	Weiter mit Frage C4.
	zu beiden leiblichen Elternteilen	
	Nein, da	
	leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich	Weiter mit Abschnitt D.
	leibliche Eltern verstorben	VVOICE THE ABSOLUTE D.

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben ......

Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben .....

		1–9	.В.		
D	Angaben zum Adoptionsverfahren	11–14	BA Land	l Kreis	Gemeinde Lfd. Nummer
D1	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens				
	Bei einem Wechsel des Aufenthaltes, ist die jeweils letzte Unterbringung, unmittelbar vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens, gemeint.				
	Es ist nur eine Angabe möglich.				
	Leibliche Eltern	59-60	01		
	Leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/Partner/-in		02		
	Alleinerziehender leiblicher Elternteil		03		Weiter mit Frage D5.
	Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner (nur bei Sukzessivadoption)		04		
	Großeltern/sonstige Verwandte (auch Verwandtenpflege)		05		Bei <b>nationalen</b> Adoptionen: Weiter mit Frage D2.
	Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)		06		Bei internationalen Adoptionen:
	Heim		07		Weiter mit Frage D5.
	Anonyme Geburt/Babyklappe		08		Weiter mit Frage D5.
	Krankenhaus <mark>/Mutter-Kind-Heim</mark>		09		Weller Hill Frage D3.
	Unbekannt		10		
D2	Hat diese Pflegefamilie das Kind adoptiert?  Gemeint ist die Pflegefamilie, die das Kind unmittelbar vor der Adoption betreut hat.  Ja, diese Pflegefamilie hat das Kind adoptiert.  Nein, eine andere Familie hat das Kind adoptiert.	61	1 2	<b>&gt;</b>	Weiter mit Frage D4.
D3	Beginn/Ende der Unterbringung in dieser Pflegefamilie				
	Falls kein taggenaues Datum bekannt ist, nehmen Sie bitte eine sorgfältige Schätzung vor.				
	Beginn der Unterbringung in <b>dieser</b> Pflegefamilie	62–69	L Tag	Monat	Jahr
	Ende der Unterbringung in <b>dieser</b> Pflegefamilie (vor Beginn der Adoptionspflege)	70–77	L Tag	Monat	Jahr
D4	Beginn/Ende der gesamten Unterbringung in Pflegefamilien				
	Falls das Kind nacheinander von unterschiedlichen Pflegefamilien (auch Bereitschaftspflege) betreut wurde, so ist die <b>gesamte Dauer</b> anzugeben. Gab es <b>eine Unterbrechung</b> des Aufenthaltes in Pflegefamilien, z.B. durch die Unterbringung in einem Heim etc. (nicht Pflegefamilie), so ist die Dauer <b>ab dieser Unterbrechung</b> gemeint. Die Unterbringung vor der Unterbrechung ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.				
	Falls kein taggenaues Datum bekannt ist, nehmen Sie bitte eine sorgfältige Schätzung vor				
	Beginn der <b>gesamten</b> Unterbringung in Pflegefamilien	78–85	L Tag	Monat	Jahr
	Ende der <b>gesamten</b> Unterbringung in Pflegefamilien		-	1	
	(vor Beginn der Adoptionspflege)	86–93	Tag	Monat	Jahr

noch	D: Angaben zum Adoptionsverfahren	1–9 11–14	BA Land	Kreis	Gemeinde Lfd. Nummer
D5	Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?				
	Ein Familien- oder ausländisches Gericht kann die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ersetzen, wenn das Unterbleiben der Adoption zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind führt. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.				
	Ja	94	1		Bei <b>nationalen</b> Adoptionen: Weiter mit Frage D6.
	Nein		2		Bei <b>internationalen</b> Adoptionen: Weiter mit Frage D7.
D6	Beginn/Ende der Adoptionspflege				
	Die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflege dient der Vorbereitung der Adoption. Dabei verbringt das Kind eine angemessene Zeit, üblicherweise ein Jahr, in der Pflege der künftigen Adoptiveltern. In bestimmten Fällen (z.B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption) kann die Adoptionspflege verkürzt werden oder ganz entfallen.				
	Adoptionspflege	95	1		Weiter mit Beginn/Ende der Adoptionspflege.
	Beginn der Adoptionspflege	96–103	Tag	Monat	Jahr
	Ende der Adoptionspflege	104–111	Tag	Monat	Jahr
	Keine Adoptionspflege (da z.B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption)	95	2		Weiter mit Frage D7.
D7	Datum des Adoptionsbeschlusses				
	Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch der Adoption im Ausland erfolgte, ist dieses Datum anzugeben. Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch in Deutschland erfolgte, ist dieses Datum maßgeblich. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.				
	Datum des Adoptionsbeschlusses	112–119	Tag	Monat	Jahr
E	Angaben zur Adoptivfamilie				
E1	Adoption durch				
	Einzelperson (auch im Fall von Stiefkind-/Sukzessivadoption)	120			<b>Weiter</b> mit Frage E2 und Elternteil 1 bei Frage E3
	Zinzoiporoon (duon iin r dii von Guontina /Gunzocottadoption)	120			(ohne Regieanweisung).  Weiter mit Frage E2 und
	Paar (gemeinschaftliche Adoption)		2		Elternteil 1 und 2 bei Frage E3 (mit Regieanweisung).
<b>E2</b>	Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind				
	Stiefkindadoptionen sind durch verheiratete und - unter bestimmten Voraussetzungen - durch unverheiratete Paare möglich. Inbegriffen sind in beiden Fällen auch Sukzessivadoptionen. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten dabei im Sinne der Statistik als unverheiratetes Paar. Wählen Sie im				

Fall einer Sukzessivadoption durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft daher bitte "Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar" aus.

Verwandte	121 🔲 1
Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar (auch bei Sukzessivadoption)	
Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar (auch bei Sukzessivadoption)	
Sonstige Nichtverwandte	



# Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 20<mark>24</mark>

# Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

# Europa

Europa						
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat				
121	albanisch	Albanien				
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina				
123	andorranisch	Andorra				
124	belgisch	Belgien				
125	bulgarisch	Bulgarien				
126	dänisch	Dänemark				
127	estnisch	Estland				
128	finnisch	Finnland				
129	französisch	Frankreich				
134	griechisch	Griechenland				
135	irisch	Irland				
136	isländisch	Island				
137	italienisch	Italien				
150	kosovarisch	Kosovo				
130	kroatisch	Kroatien				
139	lettisch	Lettland				
141	liechtensteinisch	Liechtenstein				
142	litauisch	Litauen				
143	luxemburgisch	Luxemburg				
145	maltesisch	Malta				
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien				
146	moldauisch	Moldau, Republik				
147	monegassisch	Monaco				
140	montenegrinisch	Montenegro				
148	niederländisch	Niederlande				
149	norwegisch	Norwegen				
151	österreichisch	Österreich				
152	polnisch	Polen				
153	portugiesisch	Portugal				
154	rumänisch	Rumänien				
160	russisch	Russische Föderation				
156	san-marinesisch	San Marino				
157	schwedisch	Schweden				
158	schweizerisch	Schweiz				
170	serbisch	Serbien				
155	slowakisch	Slowakei				
131	slowenisch	Slowenien				
161	spanisch	Spanien				
164	tschechisch	Tschechien				
163	türkisch	Türkei				

# noch: Europa

Signier-	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

#### Δfrika

Afrika	
Staatsangehörigkeit	Staat
287 ägyptisch	Ägypten
274 äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225 äthiopisch	Äthiopien
221 algerisch	Algerien
223 angolanisch	Angola
229 beninisch	Benin
227 botsuanisch	Botsuana
258 burkinisch	Burkina Faso
291 burundisch	Burundi
231 ivorisch	Côte d'Ivoire
230 dschibutisch	Dschibuti
224 eritreisch	Eritrea
236 gabunisch	Gabun
237 gambisch	Gambia
238 ghanaisch	Ghana
261 guineisch	Guinea
259 guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262 kamerunisch	Kamerun
242 cabo-verdisch	Cabo Verde
243 kenianisch	Kenia
244 komorisch	Komoren
245 kongolesisch	Kongo
246 der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226 lesothisch	Lesotho
247 liberianisch	Liberia
248 libysch	Libyen
249 madagassisch	Madagaskar
256 malawisch	Malawi

### noch: Afrika

noch: Afrika	
Staatsangehörigkeit	Staat
251 malisch	Mali
252 marokkanisch	Marokko
239 mauretanisch	Mauretanien
253 mauritisch	Mauritius
254 mosambikanisch	Mosambik
267 namibisch	Namibia
232 nigerianisch	Nigeria
255 nigrisch	Niger
265 ruandisch	Ruanda
257 sambisch	Sambia
268 são-toméisch	São Tomé und Principe
269 senegalesisch	Senegal
271 seychellisch	Seychellen
272 sierra-leonisch	Sierra Leone
233 simbabwisch	Simbabwe
273 somalisch	Somalia
263 südafrikanisch	Südafrika
277 sudanesisch	Sudan
278 südsudanesisch	Südsudan
281 eswatinisch	Eswatini
282 tansanisch	Tansania
283 togoisch	Togo
284 tschadisch	Tschad
285 tunesisch	Tunesien
286 ugandisch	Uganda
289 zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

### **Amerika**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

# noch: Amerika

Staatsangehörigkeit	Staat
345 guatemaltekisch	Guatemala
346 haitianisch	Haiti
347 honduranisch	Honduras
355 jamaikanisch	Jamaika
348 kanadisch	Kanada
349 kolumbianisch	Kolumbien
351 kubanisch	Kuba
353 mexikanisch	Mexiko
354 nicaraguanisch	Nicaragua
357 panamaisch	Panama
359 paraguayisch	Paraguay
361 peruanisch	Peru
370 von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366 lucianisch	St.Lucia
369 vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364 surinamisch	Suriname
371 von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365 uruguayisch	Uruguay
367 venezolanisch	Venezuela
368 amerikanisch	Vereinigte Staaten

# **Asien**

7.0.0	
Staatsangehörigkeit	Staat
423 afghanisch	Afghanistan
422 armenisch	Armenien
425 aserbaidschanisch	Aserbaidschan
424 bahrainisch	Bahrain
460 bangladeschisch	Bangladesch
426 bhutanisch	Bhutan
429 bruneiisch	Brunei Darussalam
479 chinesisch	China
430 georgisch	Georgien
436 indisch	Indien
437 indonesisch	Indonesien
438 irakisch	Irak
439 iranisch	Iran
441 israelisch	Israel
442 japanisch	Japan
421 jemenitisch	Jemen
445 jordanisch	Jordanien
446 kambodschanisch	Kambodscha
444 kasachisch	Kasachstan
447 katarisch	Katar
450 kirgisisch	Kirgisistan

# noch: Asien

Staatsangehörigkeit	Staat
434 der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467 der Republik Korea	Korea, Republik
448 kuwaitisch	Kuwait
449 laotisch	Laos
451 libanesisch	Libanon
482 malaysisch	Malaysia
454 maledivisch	Malediven
457 mongolisch	Mongolei
427 myanmarisch	Myanmar
458 nepalesisch	Nepal
456 omanisch	Oman
461 pakistanisch	Pakistan
459 ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462 philippinisch	Philippinen
472 saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474 singapurisch	Singapur
431 sri-lankisch	Sri Lanka
475 syrisch	Syrien
470 tadschikisch	Tadschikistan
465 taiwanisch	Taiwan
476 thailändisch	Thailand
483 von Timor-Leste	Timor-Leste
471 turkmenisch	Turkmenistan
477 usbekisch	Usbekistan
469 der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate

432 vietnamesisch ...... Vietnam

# Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523 au	ustralisch	Australien
526 fi	dschianisch	Fidschi
530 ki	ribatisch	Kiribati
544 m	arshallisch	Marshallinseln
545 m	ikronesisch	Mikronesien
531 na	auruisch	Nauru
536 ne	euseeländisch	Neuseeland
537 pa	alauisch	Palau
538 pa	apua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541 to	ongaisch	Tonga
540 tu	ıvaluisch	Tuvalu
524 sa	alomonisch	Salomonen
543 sa	amoanisch	Samoa
532 va	anuatuisch	Vanuatu

Übrige	Sch	المعمثا

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe



## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

# **ADP**

#### Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen "5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche" von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen. Bei einer internationalen Adoption, die einer gerichtlichen Anerkennung bedarf, ist die Auskunft erst zu erteilen, wenn die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung (§ 2 AdWirkG) des zuständigen Familiengerichts vorliegt. Der ausgefüllte Fragebogen ist monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum

1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem

Statistischen Amt zu übersenden. Falls bei unterschiedlichem
Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen
zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die
für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.
Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf
Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes
Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### A Allgemeines

#### Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

#### Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Adoptionsvermittlung sind Jugendämter berechtigt, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben. Landesjugendämter haben eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten (§ 2 Absatz 1 AdVermiG). Jugendämter benachbarter Gemeinden/Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin, Hamburg und Saarland kann die Adoptionsvermittlung dem jeweiligen Landesjugendamt übertragen werden (§ 2 Absatz 2 AdVermiG).

#### Freier Träger

Zur Adoptionsvermittlung im Inland sind die örtlichen und zentralen Stellen der Diakonie, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Fachverbände befugt. Dazu zählen auch sonstige Organisationen mit Sitz in Deutschland. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes (nach § 2 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

#### Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle

Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind anerkannte Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt (§4 Absatz 2 AdVermiG). Dazu bedarf eine Adoptionsvermittlungsstelle der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Sie berechtigt zu der Bezeichnung "anerkannte Auslandsvermittlungsstelle" (§4 Absatz 2 AdVermiG).

#### Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Als internationale Adoptionen gelten nach § 2a AdVermiG solche Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Adoptionsantrags nach Deutschland gebracht worden ist. Die Staatsangehörigkeiten des Kindes oder der Adoptiveltern spielen dabei keine Rolle. Die Adoption kann sowohl im Ausland als auch im Inland ausgesprochen worden sein.

Nicht gemeint sind Drittstaatenadoptionen oder Inlandsadoptionen im Ausland, bei denen das Kind im Ausland lebt und dort verbleibt (z. B. Auslandsdeutsche adoptieren ein Kind im Ausland).

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in §2a Absatz 4 AdVermiG genannten Stellen befugt.

#### B Angaben zum Adoptivkind

#### Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Gemeint ist hier die Situation zum Zeitpunkt vor Beginn des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese gemäß der Liste der Staatsangehörigkeiten einzutragen.

### Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, abweicht. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

# Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich das Kind dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchszwecken, zur Erholung, einer Kur oder ähnlichen privaten Zwecken dient und kürzer als ein Jahr dauert.

#### Geschlecht des Adoptivkindes

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

#### Geburtsdatum des Adoptivkindes

Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. Liegen keine Informationen zum Geburtsdatum vor, so ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

### C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

# Geschlecht der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "Divers" oder "Ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "Divers" oder "Ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. In Zweifelsfällen ist das Geschlecht der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens gemeint.

# Familienstand der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege. Der Familienstand ist personenbezogen an den allgemeinen rechtlichen Kategorien zum Familienstand mit weiteren Zwischenabstufungen orientiert. "Wiederverheiratet" ist anzugeben, wenn zu Beginn des Adoptionsverfahrens eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z.B. mit einem Stiefelternteil) erneut verheiratet war.

Fand keine Adoptionspflege statt, z.B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

#### Beispiel 1:

Eine zuvor ledige Frau hat nach der Geburt ihres Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes geheiratet. Der Aufenthalt des Kindesvaters ist unbekannt. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall für die Frau "verheiratet zusammenlebend" anzugeben.

#### Beispiel 2:

Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter "geschieden" und als Familienstand des Vaters "wiederverheiratet" einzutragen.

#### Beispiel 3:

Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter "eingetragene Lebenspartnerschaft" anzugeben.

#### Beispiel 4:

Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner (A) hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner (B) dieses Kind (sogenannte Sukzessivadoption). In diesem Fall ist der Familienstand des Adoptivvaters (A) - und zwar "eingetragene Lebenspartnerschaft" - einzutragen.

#### D Angaben zum Adoptionsverfahren

# Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

"Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner" ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe "Beispiel 4:"). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

"Heim" ist nur in Fällen von Heimerziehung nach § 34, 35a SGB VIII auszuwählen und wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

"Anonyme Geburt/Babyklappe" ist ausschließlich in Fällen von anonymer oder vertraulicher Geburt sowie der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. In diesen Fällen sind keine Angaben zur Herkunftsfamilie unter Abschnitt C vorgesehen.

"Krankenhaus/Mutter-Kind-Heim" wählen Sie bitte aus, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch eine (nicht-anonyme bzw. nicht-vertrauliche) Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Mutter-Kind-Einrichtung (§ 19 SGB VIII) anschließt.

# Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption von einem oder beiden Elternteil/-en verweigert wurde und daher durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist "ja" anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

### E Angaben zur Adoptivfamilie

# Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als "Verwandte" gelten Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z.B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, bevor die Adoption rechtskräftig wurde.

"Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar..." ist ausschließlich bei Stiefkindadoptionen durch miteinander verheiratete Paare auszuwählen. Das gilt für gegen- wie gleichgeschlechtliche Ehepaare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten im Sinne der Statistik als unverheiratet und zählen daher nicht dazu. Geben Sie diese Fälle bitte unter den unverheirateten Paaren an.

Voraussetzung für eine Adoption durch "Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar..." ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor (§ 1766a BGB). Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.

Zu "sonstigen Nichtverwandten" gehören alle Personen, die weder mit dem Kind verwandt sind, noch zu ihren Stiefelternteilen zählen.

#### Geschlecht der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "Divers" oder "Ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "Divers" oder "Ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

### Familienstand der Adoptiveltern

"Wiederverheiratet" ist anzugeben, wenn zu Beginn des Adoptionsverfahrens eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z. B. mit einem Stiefelternteil) erneut verheiratet war.

#### Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist diese hier anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.



## Statistik der Kinder und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

ADP

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

# Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.